

## **§ 2 Einsichtnahme in das Verzeichnis**

<sup>1</sup>Zur Einsichtnahme in das Verzeichnis sind nur die in Art. 3 Abs. 3 BayWaldG genannten Rechtsträger berechtigt. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme ist auf die eigenen Daten beschränkt.